



Landratsamt Günzburg
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240
LandkreisBürgerBüro (0 82 21) 95-999

**Bitte nutzen Sie die
Möglichkeit einer
Terminvereinbarung!**

Landratsamt Günzburg
Dienststelle Krumbach:

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-44

Sprechtage:

Montag bis Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag zusätzlich 14.00 - 18.00 Uhr



LANDKREIS GÜNZBURG

Informationen zum Reisegewerbe

Wann liegt ein Reisegewerbe vor?

Eine Reisegewerbetätigkeit liegt dann vor, wenn jemand **ohne vorherige Bestellung** durch den Kunden **außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung** oder ohne eine solche zu haben

- Waren feilbietet und/oder
- Bestellungen auf Waren aufsucht und/oder
- Waren ankauft und/oder
- Leistungen anbietet und/oder
- Bestellungen auf eine Leistung aufsucht und/oder
- eine Tätigkeit im Schaustellerbereich ausübt (z. B. Fahrgeschäfte auf Volksfeste).

Zum Reisegewerbe zählen auch öffentlich angekündigte Verkaufsveranstaltungen (sog. **Wanderlager bzw. Kaffeefahrten**). Die örtlich zuständigen **Gemeinden**, Märkte, Städte und Verwaltungsgemeinschaften sind für die Entgegennahme der Veranstaltungsanzeigen und Überwachung der Durchführung zuständig (§ 56a Gewerbeordnung (GewO)).

Wer braucht eine Reisegewerbekarte?

Eine Reisegewerbekarte braucht **jede natürliche** und **juristische Person** (z. B. GmbH), die selbständig eine Reisegewerbetätigkeit ausübt.

Hinweis auf § 60c GewO: Der Inhaber der Reisegewerbekarte, der die Tätigkeit nicht in eigener Person ausübt, ist verpflichtet, den im Betrieb Beschäftigten eine Zweitschrift oder eine beglaubigte Kopie der Reisegewerbekarte auszuhändigen, wenn sie unmittelbar mit Kunden in Kontakt treten sollen. Dies gilt auch wenn die Beschäftigten an einem anderen Ort als der Inhaber tätig sind.

Die Reisegewerbekarte / Zweitschrift oder beglaubigte Kopie ist während der Gewerbeausübung mit sich zu führen und auf Verlangen den zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen.

www.landkreis-guenzburg.de
www.familie.landkreis-guenzburg.de

Bei welcher Behörde ist der Antrag zu stellen und welche Unterlagen sind hierfür erforderlich?

Antragstellung von natürlichen Personen:

- der Antrag ist über die Wohnsitzgemeinde zu stellen
- bei der Antragstellung ist der Personalausweis oder Reisepass vorzulegen
- bei der Wohnsitzgemeinde sind ein Führungszeugnis und ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei der Behörde zu beantragen
- werden offene Lebensmittel angeboten, so ist eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes erforderlich (§ 43 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes - IfSG)

Antragstellung von juristischen Personen:

- der Antrag ist über die Betriebssitzgemeinde zu stellen
- bei der Betriebssitzgemeinde ist ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei der Behörde für die juristische Person zu beantragen
- ein aktueller Handelsregisterauszug ist vorzulegen
- die Geschäftsführer haben bei der jeweiligen Wohnsitzgemeinde ein Führungszeugnis und einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei der Behörde zu beantragen

Sofern der Antragsteller die Vermögensauskunft vor dem/der Gerichtsvollzieher/in abgegeben hat und mit dieser in das Schuldnerverzeichnis des zentralen Vollstreckungsgerichts Hof eingetragen ist, kann eine Reisegewerbekarte mangels wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit nicht erteilt werden.

Der Antrag auf Erteilung einer Reisegewerbekarte ist bei der Wohnsitzgemeinde bzw. unter Downloads auf dieser Internetseite erhältlich.

Für welchen Bereich gilt die Reisegewerbekarte?

Die Reisegewerbekarte berechtigt zur Ausübung der Tätigkeit im **gesamten Bundesgebiet**.

Welche Tätigkeiten sind im Reisegewerbe verboten?

Für das Reisegewerbe gelten folgende Verbote:

1) Vertrieb von

- Giften und gifthaltigen Waren; zugelassen ist das Aufsuchen von Bestellungen auf Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel sowie auf Holzschutzmittel, für die nach baurechtlichen Vorschriften ein Prüfbescheid mit Prüfzeichen erteilt worden ist,
- Bruchbändern, medizinischen Leibbinden, medizinischen Stützapparaten und Bandagen, orthopädischen Fußstützen, Brillen und Augengläsern; zugelassen sind Schutzbrillen und Fertiglasebrillen,
- elektromedizinischen Geräten einschließlich elektronischer Hörgeräte; zugelassen sind Geräte mit unmittelbarer Wärmeeinwirkung,
- Wertpapieren, Lotterielosen, Bezugs- und Anteilscheinen auf Wertpapiere und Lotterielose; zugelassen ist der Verkauf von Lotterielosen im Rahmen genehmigter Lotterien zu gemeinnützigen Zwecken auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder anderen öffentlichen Orten,
- Schriften, die unter Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden;

2) Feilhalten und der Ankauf von

- Edelmetallen (Gold, Silber, Platin und Platinbeimetallen) und edelmetallhaltigen Legierungen in jeder Form sowie Waren mit Edelmetallaufgaben; zugelassen sind Silberschmuck bis zu einem Verkaufspreis von 40 Euro und Waren mit Silberaufgaben,
- Edelsteinen, Schmucksteinen und synthetischen Steinen sowie von Perlen;

3) Feilbieten von geistigen Getränken (geistige Getränke sind zum Trinken bestimmte alkoholhaltige Flüssigkeiten, auch wenn ihnen Obstsäfte beigemischt sind oder wenn sie erst nach dem Verkauf infolge ihrer natürlichen Fortentwicklung alkoholhaltig werden (z. B. Jungbier), einschließlich Bier und Wein)

Ausnahme: Bier und Wein in fest verschlossenen Behältnissen sowie alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaues hergestellt wurden;
der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig (§ 67 Abs. 1 Nr. 1, 2. und 3. Halbsatz GewO).

4) Abschluss sowie die Vermittlung von Rückkaufgeschäften (§ 34 Abs. 4 GewO) und die für den Darlehensnehmer entgeltliche Vermittlung von Darlehensgeschäften.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die [Ansprechpartnerin](#)

Frau Herrmann
An der Kapuzinermauer 1
89312 Günzburg
Tel.: 08221/95-274
Fax: 08221/95-300
E-Mail: r.herrmann@landkreis-guenzburg.de